

„Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) - TKG-Änderungsgesetz 2026; hier: Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Heimat (StMFH) nimmt zum aktuell vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG (TKG-Änderungsgesetz 2026), **soweit die Bayerische Vermessungsverwaltung betroffen ist**, wie folgt Stellung:

1. Im **Breitbandinfrastrukturatlas** des Bundes sollen **Liegenschaften im Eigentum öffentlicher Stellen**, insbesondere der Gebietskörperschaften zur besseren Identifizierung von geeigneten öffentlichen Liegenschaften als evtl. geeignete (Mobilfunk-) Netzausbaustandorte dargestellt werden.
2. Da eine Nutzung insbesondere der **Daten des Liegenschaftskatasters** (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem **ALKIS**) zur Erfüllung der o.g. Zielsetzung vorgesehen ist (§ 83 E TKG-ÄG), ist das bayerische Staatsministerium der Finanzen als oberste Dienstbehörde des Landesamts und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (katasterführende Stellen) vom Gesetzentwurf betroffen.
3. Die Daten des „öffentlichen Eigentums“ liegen nicht auf einfache Weise abgebar vor, vielmehr muss das Liegenschaftskataster der Länder hierzu aufwändig **nach textlichen Filterkriterien ausgewertet** werden (s.a. zutreffende Begründung zu § 83 E TKG-ÄG). Aufgrund der (automatisierten) Filterung kann von Seite des Liegenschaftskataster nicht garantiert werden, dass **nach Filterung** nicht auch **personenbezogene Daten im dem Bund übermittelten Datensatz enthalten sind oder Liegenschaften im öffentlichen Eigentum fehlen** (z.B. durch fehlerhafte automatisierte Filterung oder Gegenfilterung). Hintergrund ist die Tatsache, dass die nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführten **Eigentumsinformationen des Grundbuchs** dort nur in unstrukturierter Textform geführt werden und dort und im Liegenschaftskataster der Länder regelmäßig nicht nach Eigentumsarten unterschieden wird. Eine manuelle Durchsicht der allein für Bayern geschätzt 2 Mio. Datensätze ist nicht möglich bzw. wäre sie (sofern die Dienstleistung durch den Bund gewünscht wird) sehr teuer.
4. In einer gemeinsamen **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** des BMDS mit ausgewählten Ländern wurde der Abgabeprozess strukturiert und ein entsprechendes **Fachkonzept zur automatisierten Filterung der Daten** des Liegenschaftskatasters bereits erarbeitet. Bayern war hieran beteiligt. Die Datenabgabe wird in den Bundesländern grundsätzlich fachlich möglich sein, jedoch müssen in den meisten Ländern (auch in Bayern) die entsprechenden

IT-Verfahren erweitert werden. Die **Kosten** hierfür sind den Ländern durch den Auftraggeber (BMDS oder Bundesbehörden allgemein, siehe Nr. 7) zu erstatten. Mit einer **stufenweisen Lieferung** (einzelne Länder vorab, andere Länder nach IT-Anpassung später) ist zu rechnen.

5. Mit dem vorliegenden Entwurf des **§§ 83 E TKG-ÄG** und der Gesetzesbegründung hierzu besteht aus Sicht des StMFH **inhaltlich Einverständnis**. Die wesentlichen, bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Vorläufer des TKG-ÄG (TK-NABeG) eingebrachten Forderungen Bayerns sind nun enthalten.

In der Gesetzesbegründung wird gebeten, den (fehlerhaften) **Begriff** „Nationale Austauschschnittstelle (NAS)“ durch „**Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS)**“ zu ersetzen (=länderübergreifend standardisiertes Abgabeformat für Daten des Liegenschaftskatasters).

6. Die **Datennutzung** der im Liegenschaftskataster enthaltenen Eigentumsdaten (in Bayern auch der entsprechenden Flurstücksinformationen) ist in den meisten Bundesländern nach den einschlägigen kostenrechtlichen Vorschriften **auch für Landes- und Bundesbehörden kostenpflichtig**. Ausnahmen für bestimmte Verfahren bestehen nicht und sind auch nicht geboten; die Nutzung der Daten wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist daher mit Kosten für den Bund verbunden, der mit dem Nutzen des Verfahrens abzuwiegen ist. Hintergrund in Bayern ist der durch Haushaltsgesetz festgelegter Grundsatz einer weitgehenden Kostendeckung i.V. mit entsprechenden Kostenvorschriften.

Bayern hat hierzu unter den Ländern eine entsprechende **Gebühren- und Kostenabfrage** erstellt. Es ist zu mit **bundesweiten Gebühren** in Höhe von ca. 1,2 Mio € für die Erstabgabe, sowie ca. 0,5 Mio € p.a. für die jährliche Aktualisierungslieferungen zu rechnen (bei mehrjähriger Nutzungsvereinbarung, ohne manuelle Durchsicht der Datensätze).

Der **Entwicklungsaufwand** in den Ländern ist dzt. noch nicht zu beziffern, dürfte sich aber in der Größenordnung um insgesamt ca. 100 T€ bewegen.

Sollten entsprechende Gebühren und Kosten nicht von Bund getragen werden, müssten die für den Mobilfunkausbau zuständigen **Landesressorts** die Kosten übernehmen. Einer gesetzlich fundierten Kosten- oder Gebührenfreiheit für das Verfahren würde auch über den **Bundesrat** – vermutlich in der Mehrzahl der Bundesländer – entgegengetreten werden.

7. Die **Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV)**, in der auch geodatenführende Bundesressorts vertreten sind, plant derzeit die **Erweiterung der Zentralen Vertriebsstellen** der AdV, über die **länderübergreifende, i.d.R. deutschlandweite Datensätze** abgegeben werden können. Es ist daher vorstellbar, dass anstelle von 16 Einzelverträgen mit den Bundesländern und

16 ggf. abweichenden Datenlieferungen der Länder für den Infrastrukturatlas eine einheitliche Belieferung des BMDS über die ZVS, auch über Dienste (z.B. direkt in den ISA einbindbare Darstellungsdienste – Web Mapping Service) erreicht werden könnte.

Voraussetzung wäre hierfür der Abschluss einer bzw. die Erweiterung einer bereits für bestimmte Geodaten bestehenden **Nutzungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern** (Bestehender Vertrag: „V GeoBund“, Federführung: BMI).

Eine solche globale Nutzungsvereinbarung wäre von Vorteil, denn einerseits könnten damit sämtliche Bundesressorts mit entsprechenden Daten beliefert werden, andererseits stünde sie in Zusammenhang mit dem kürzlich durch eine IMAGI formulierten Bedarf sämtlicher Bundesressorts, Daten des Liegenschaftskatasters (priorisiert hierbei: „Öffentliches Eigentum“) zu nutzen. Zudem besteht ein enger Zusammenhang mit einem Vorhaben der „Föderalen Modernisierungsagenda“ der Ministerpräsidentenkonferenz (Auftrag zur Bündelung von Verwaltungsleistungen, u.a. „Länderübergreifende Auskünfte und Datenübermittlungen aus dem Liegenschaftskataster“). Der Vorsitz der AdV hat zu diesem Verfahren mit der Geschäftsstelle der MPK bereits Kontakt aufgenommen.